



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-0306/Mi-33

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Ver-
waltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz
1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zu-
stellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz,
die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das
Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustell-
rechtsänderungsgesetz 2006)**

GZ: BKA-600.127/0004-V/1/2006

Wien, 27. März 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Verlängerung der Rechtsmittelfristen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von zwei auf vier Wochen wird befürwortet. Diese zur Anlehnung der Rechtsmittelfristen an die Regelungen der ZPO vorgesehene Adaptierung wirkt sich positiv auf den Rechtsschutz der betroffenen Bescheidadressaten aus, da sie nunmehr zwei Wochen länger als bisher Zeit für die Abfassung einer Berufung, Vorstellung oder eines Vorlageantrages bzw. Kontaktierung einer rechtsfreundlichen Vertretung zur Verfügung haben werden.

Zur Entscheidungsfrist vom Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof:

Gemäß § 41a Verwaltungsgerichtshofgesetz sowie § 86a Verfassungsgerichtshofgesetz müssen diese Gerichtshöfe in Rechtssachen, in denen Artikel 6 der Menschenrechtskonvention zur Anwendung gelangt, innerhalb eines Jahres eine Entscheidung fällen. Entscheiden diese Gerichtshöfe nicht innerhalb dieses Jahres, so kann jede Partei einen Fristsetzungsantrag an den Präsidenten des Gerichtshofes stellen. Dieser kann dann dem jeweiligen Senat eine angemessene Frist für die Entscheidung setzen. Die Einführung einer Entscheidungsfrist für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist für die

2/2

Rechtsunterworfenen positiv, weil sie eine verfahrensbeschleunigende Wirkung bewirken kann.

Zu § 73 AVG: Nach dieser Bestimmung sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet gewesen, über Anträge von Parteien innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Da in Hinkunft die schriftliche Bescheiderlassung als Regelfall vorgesehen ist (siehe § 62 Abs. 1 AVG), kann eine mündliche Verkündung eines Bescheides nicht mehr als Bescheiderlassung angesehen werden. Daher soll die Entscheidungsfrist von derzeit sechs auf künftig acht Monate angehoben werden. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist aber nicht nachvollziehbar, warum aufgrund der Statuierung der schriftlichen Bescheiderlassung als Regelfall eine Anhebung der Entscheidungsfrist notwendig sein soll. Eine Anhebung der Entscheidungsfrist von derzeit sechs auf künftig acht Monate wird als unbegründet abgelehnt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich